# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2095/87 DES RATES

vom 13. Juli 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3769/85 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 801/87 (4), werden die Maßnahmen aufgezählt, die dem Begriff der Interventionen zur Regelung der Agrarmärkte im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 entsprechen. Dieser Anhang wurde durch den Rat regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht.

In Anbetracht der großen Zahl der Änderungen der vom Rat oder der Kommission getroffenen Maßnahmen zur Marktregulierung, angesichts der Notwendigkeit, das Gesamtverzeichnis dieser Maßnahmen häufiger auf den neuesten Stand zu bringen, und des deklaratorischen Charakters dieses Verzeichnisses, ist vorzusehen, daß die Erstellung und Aktualisierung dieses Verzeichnisses künftig nach einem vereinfachten Verfahren erfolgen können, damit die genannten Maßnahmen ständig der im Rahmen der gemeinsamen Agrarmarktorganisationen geltenden Regelung entsprechen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

Das Verzeichnis der Maßnahmen, die dem Begriff der Interventionen zur Regelung der Agrarmärkte im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 entsprechen, wird von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 13 derselben Verordnung erstellt; es wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,* Teil L, veröffentlicht."

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juli 1987.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

B. SCHALL HOLBERG

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 17.
(3) ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 14.